

# C.N.News



n° 9 - Oktober 2008



## AKTUELLE GESETZE

- ↳ Verordnung n° 2008-1056 vom 13. Oktober 2008, die neue Verpflichtungen für Arbeitslose formuliert : Einführung von Strafen (Aussetzung der Zahlung des Arbeitslosengeldes) wenn der Arbeitslose keine Arbeitsbereitschaft zeigt und sich nicht um einen neuen Arbeitsplatz bemüht, eine Fortbildung oder zwei zumutbare Beschäftigungen ablehnt.

Nur Arbeitslose, die 2009 mindestens 58 Jahre alt sind, sind von der Pflicht sich um einen neuen Arbeitsplatz zu bemühen, befreit. Ab dem 1. Januar 2012 gelten die Regeln auch für ältere Arbeitnehmer, die kurz vor dem Renteneintrittsalter stehen.

- ↳ Erlaß ACOSS n° 2008-081 vom 16. Oktober 2008 : bezüglich der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Abfindung, die bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages oder vorzeitiger Beendigung eines befristeten Vertrages gezahlt wird.

- ↳ Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung der Sozialversicherung 2009 :

- Erleichterung der Möglichkeit, **gleichzeitig eine Rente und ein Einkommen** aus unselbstständiger Arbeit zu beziehen ;
- Die Möglichkeit für den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer in den **Ruhestand** zu versetzen (selbst wenn er einen vollen Rentenanspruch hat) soll ab dem 1. Januar 2010 aufgehoben werden.
- Abschaffung des Beitrags der Arbeitgeber zur **Frührente** von Asbestoseerkrankten ; die dadurch wegfallenden Einnahmen sollen durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ausgeglichen werden.
- Übernahme durch den Arbeitgeber der **Fahrkosten** der Arbeitnehmer. Je nachdem welches Transportmittel der Mitarbeiter benutzt ist die Beteiligung / Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber fakultativ oder Pflicht.

# RECHTSPRECHUNG

## ↳ Zeitarbeitsvertrag

Wird **kein schriftlicher Vertrag** mit dem Arbeitnehmer geschlossen kann dieser gegenüber der Zeitarbeitsfirma, nicht jedoch gegenüber der Nutzerfirma, eine unbefristetes Arbeitsverhältnis geltend machen : Cass.Soc. 17. September 2008, n°07-40.704

## ↳ Mobilitätsklausel

Widersetzt sich der Arbeitnehmer einer Mobilitätsklausel, stellt das nicht unbedingt einen Kündigungsgrund dar. **Die Berufung auf eine Mobilitätsklausel muß unter loyalen Umständen erfolgen.** Neuere Beispiele :

- Eine Mobilitätsklausel muß ihren genauen **geographischen Anwendungsbereich** definieren und kann dem Arbeitgeber nicht das Recht einräumen, sie einseitig auszudehnen ;
- Selbst wenn die Klausel die Möglichkeit vorsieht, die **Arbeitszeit** zu ändern, bedarf es der Zustimmung des Arbeitnehmers wenn er von einer Nacharbeit auf eine Tagarbeit oder umgekehrt umstellen soll ;
- Die Umsetzung einer Mobilitätsklausel kann nur dann dazu führen, daß das **Privat- und Familienleben** des Arbeitnehmers beeinträchtigt wird, wenn diese Beeinträchtigung im Bezug auf die Tätigkeit gerechtfertigt und verhältnismäßig ist ;
- Die Umsetzung einer Mobilitätsklausel muß im **Interesse des Unternehmens** erfolgen und es obliegt dem Arbeitnehmer zu beweisen, daß die Umsetzung in Wirklichkeit aus anderen Gründen erfolgt ist oder nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht ;
- Die Umsetzung einer Mobilitätsklausel darf nicht wegen **Problemen mit dem Vorgesetzten** erfolgen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme.

Cass.Soc. 14. Oktober 2008, n° 06-46.400, n° 07-40.092, n°07-40.523, n°07-43.071, n°07-40.345

## ↳ Beendigung des Arbeitsvertrages

- **Sozialplan** : um zu prüfen inwieweit ein Sozialplan erforderlich ist, d.h. ob das Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt, werden in einem **Unternehmen** das seinen **Sitz im Ausland** hat, nur diejenigen Mitarbeiter berücksichtigt, die in Frankreich beschäftigt sind : Cass.Soc. 23. September 2008, n°07-42.862

- **Betriebsbedingte Kündigung in einem Unternehmen im Konkursverfahren** : die Bestellung eines Vertreters der Mitarbeiter löscht nicht den **Formfehler** aus der daraus resultiert, daß das Unternehmen nicht vorher, entgegen seinen Pflichten, einen **Betriebsrat** errichtet hat. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht daher ein Schadenersatz in Höhe eines Monatsgehalts zu : Cass.Soc. 23. September 2008, n°06-45.528

- Die **Schadenersatzzahlung** wegen **ungerechtfertigter Kündigung** schließt einen zusätzlichen Schadenersatz wegen Nicht-beantwortung der Frage des Arbeitnehmers bezüglich der Sozialauswahl nicht aus : Cass.Soc. 24. September 2008, n°07-42.200

Achtung : eine Schadenersatzzahlung wegen ungerechtfertigter Kündigung schließt aber eine zusätzliche Zahlung wegen Nichtbeachtung der Sozialauswahl aus.

- **Wettbewerbsverbot** : die Umstände der Beendigung des Arbeitsvertrages beeinträchtigen nicht die Pflicht des Arbeitgebers eine **Karenzzahlung** zu leisten, soweit er den Arbeitnehmer nicht von dem Wettbewerbsverbot befreit hat. Der Anspruch auf eine Karenzzahlung besteht daher auch wenn der Arbeitnehmer in den **Ruhestand** tritt, wenn er für **arbeitsunfähig** erklärt wird oder wenn das Unternehmen seine **Tätigkeit einstellt** : Cass. Soc. 24. Septembre 2008, n° 07-40.098 ; Cass. Soc. 13. Juli 2005, n°03-44.975 ; Cass. Soc. 9. Juli 2008, n°07-41.970

## ↳ Gesundheit am Arbeitsplatz

- Eine Klausel, die eine **Leistungsprämie** vorsieht (im vorliegenden Fall für einen Transporteur je nach Anzahl der Auslieferungen) ist unrechtmäßig, wenn sie die **Sicherheit des Arbeitnehmers gefährdet** : Cass. Soc. 24. September 2008, n°07-44.847.

- **Informationspflicht der Sozialversicherungsträger** : hat die Krankenkasse dem Arbeitgeber das Datum mitgeteilt an dem sie ihre Entscheidung bezüglich der Berufskrankheit eines Arbeitnehmers treffen will, kann sie ihre Entscheidung nicht vor diesem Datum treffen, sonst kann sie dem Arbeitgeber nicht entgegengehalten werden : Cass. 2<sup>e</sup> Civ, 16. Oktober 2008, n°07-21.037.

## ↳ Kollektives Arbeitsrecht

- **Zusammentreffen von tarifvertraglichen Bestimmungen** : haben tarifvertragliche Vorteile den gleichen Inhalt, ist nur der **für den Arbeitnehmer günstigere Vorteil** anwendbar. Die Cour de Cassation hat in diesem Zusammenhang geurteilt, daß Urlaubstage und zusätzliche Freizeit im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung inhaltlich nicht gleich sind und sich daher kumulieren : Cass. Ass. Plén, 24. Oktober 2008, n°07-42.799
- **Besonders geschützte Arbeitnehmer** : ist die **Wahl** eines Arbeitnehmers als Laienrichter beim Arbeitsgericht **nicht offiziell veröffentlicht**, ist das für geschützte Arbeitnehmer besondere Kündigungsverfahren nicht anwendbar. Eine ohne Erlaubnis der Arbeitsaufsichtsbehörde ausgesprochene Kündigung ist demnach trotzdem wirksam : Cass. Soc. 24. September 2008, n°07-40.436
- **Wahl der Personalvertreter** : eine betriebliche Übung laut derer **mehrere Wahlzettel in einem einzigen Umschlag** abgegeben werden dürfen ist nicht unrechtmäßig solange jeder Wahlzettel einem einzelnen Kandidaten entspricht : Cass.Soc. 24. September 2008, n°08-60.004

## ↳ Zivilprozeßrecht

Das Gesetz n° 2007-291 vom 5. März 2007 verbietet es dem Zivilrichter nicht das **Verfahren auszusetzen**, solange das **strafrechtliche Verfahren** nicht endgültig abgeschlossen ist : Cass.Soc. 17. September 2008, n°07-43.211

## ↳ Wirtschaftsrecht

Ein **unrechtmäßig zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft geschlossener Vertrag** kann trotzdem Anwendung finden, wenn daraus kein Schaden für die Gesellschaft entsteht : Cass. Soc. 16. September 2008, n°07-43.601

# TARIFVERTRÄGE

## ↳ Tarifvereinbarungen :

- **SYNTEC** : (Consultingunternehmen) : Mindestlöhne der nicht leitenden Angestellten zum 1. Januar 2009 : Nachtrag n° 36 vom 12. September 2008
- **SYNTEC** : (Consultingunternehmen) : Mindestlöhne der Ingenieure und leitenden Angestellten zum 1. Januar 2009 : Nachtrag n° 35 vom 12. September 2008

## Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE)

### Dienstleister :

Nachtrag n° 5 vom 1. April 2008 (Verbesserung der Zusatzversicherung) : AVE vom 7. Oktober 2008.

### SYNTEC :

Vereinbarung um 24. April 2008 (Vaterschaftsurlaub) : AVE vom 7. Oktober 2008.

### Wiederverwertung : Industrie und Handel :

Nachtrag vom 9. April 2008 (Überstunden) und Vereinbarung vom 9. April 2008 (zusätzliche Krankenversicherung) : AVE vom 9. Oktober 2008.

### Import - Export :

Vereinbarung vom 2. Juli 2008 (Mindestlöhne zum 1. Juli 2008) : AVE vom 21. Oktober 2008.